

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG  
für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse**

**Inhaltsübersicht**

<b>I.</b>	<b>Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
§ 1	Zulassung eines Freiverkehrs an der Frankfurter Wertpapierbörse; Trägerschaft .....	3
§ 2	Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen .....	3
§ 3	Änderungen der Geschäftsbedingungen.....	3
§ 4	Handelssystem, Währung .....	4
§ 5	Allgemeine Mitwirkungspflichten .....	4
<b>II.</b>	<b>Abschnitt: Bestimmungen zur Teilnahme am Handel .....</b>	<b>4</b>
§ 6	Teilnahme am Handel .....	4
§ 7	Kündigung der Teilnahme am Handel.....	5
<b>III.</b>	<b>Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zur Einbeziehung .....</b>	<b>5</b>
§ 8	Allgemeine Einbeziehungsvoraussetzungen; Veröffentlichung .....	5
§ 9	Form- und Inhaltvorgaben für Einbeziehungsanträge .....	6
<b>IV.</b>	<b>Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Einbeziehung in das Quotation Board .....</b>	<b>6</b>
§ 10	Antragsberechtigter, Einbeziehung und Übernahme .....	6
§ 11	Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Nichtaktien .....	7
§ 12	Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate.....	8
§ 13	Mitteilungspflichten des antragstellenden Teilnehmers .....	8
§ 14	Kündigung und Beendigung der Einbeziehung; Einstellung des Handels.....	9
§ 15	Vertragsstrafe bei Verletzung der Mitteilungspflichten.....	9
<b>V.</b>	<b>Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Einbeziehung in den Entry Standard .....</b>	<b>10</b>
§ 16	Antragsberechtigter .....	10
§ 17	Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate.....	10
§ 18	Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Anleihen.....	13
§ 19	Einbeziehungsfolgepflichten der antragstellenden Emittenten .....	16
§ 20	Vertragsstrafe bei Verletzung der Berichts-, Kennzahlen-, Rating- und Informationsübermittlungspflicht.....	20
§ 21	Vertragsstrafe bei Verletzung der Unternehmenskurzportrait- und Kalenderübermittlungspflicht .....	21
§ 22	Veröffentlichung der Verhängung einer Vertragsstrafe .....	21
§ 23	Kündigung der Einbeziehung; Einstellung des Handels .....	22

<b>VI.</b>	<b>Abschnitt: Bestimmungen zur Organisation des Handels.....</b>	<b>22</b>
§ 24	Designated Sponsors .....	22
§ 25	Spezialisten .....	22
§ 26	Best Service Providers .....	23
§ 26a	Block Agents.....	23
<b>VII.</b>	<b>Abschnitt: Schlussbestimmungen .....</b>	<b>24</b>
§ 27	Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	24
§ 28	Veröffentlichungen der DBAG .....	24
§ 29	Haftung der DBAG; Mitverschulden .....	24
§ 30	Datenschutz.....	25
§ 31	Entgelte.....	26
<b>VIII.</b>	<b>Abschnitt: Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>27</b>
§ 32	Übergangsbestimmungen .....	27
	<b>Entgeltverzeichnis .....</b>	<b>29</b>
<b>I.</b>	<b>Einbeziehungsentgelt .....</b>	<b>29</b>
<b>II.</b>	<b>Notierungsentgelt.....</b>	<b>30</b>
	<b>Anlage 1 Unternehmenskurzportrait.....</b>	<b>31</b>
	<b>Anlage 2 Mindestinhalte eines Vertrages zwischen Emittenten und Deutsche Börse Listing Partner für die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten oder Anleihen in den Entry Standard .....</b>	<b>33</b>
	<b>Anlage 3 Unternehmenskennzahlen .....</b>	<b>35</b>
	<b>Anlage 4 Bestätigung über das Vorliegen besonderer Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 für Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate .....</b>	<b>36</b>

## **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zulassung eines Freiverkehrs an der Frankfurter Wertpapierbörse; Trägerschaft**

- (1) Für Wertpapiere, die weder zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (im Folgenden „FWB“) zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt der FWB einbezogen sind, hat die FWB einen Freiverkehr (im Folgenden „Open Market“) zugelassen.
- (2) Träger des Open Market an der FWB ist die Deutsche Börse AG (im Folgenden „DBAG“). Die Trägerschaft der DBAG gemäß Satz 1 umfasst nicht den Handel mit strukturierten Produkten im Open Market der FWB. Strukturierte Produkte im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind die im Anhang zu § 3 Abs. 1 der Börsenordnung für die FWB (im Folgenden „BörsO“) definierten Wertpapiere.

### **§ 2 Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen**

- (1) Diese Geschäftsbedingungen regeln die Teilnahme am Handel im Open Market, Quotation Board (im Folgenden „Quotation Board“), und im Open Market, Entry Standard (im Folgenden „Entry Standard“, zusammen im Folgenden als „Open Market“ bezeichnet) sowie die Einbeziehung von Wertpapieren in den Handel in das Quotation Board oder in den Entry Standard. Der Ablauf des Handels wird durch die Handelsordnung für den Freiverkehr an der FWB (im Folgenden „HandelsO“) geregelt.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen der DBAG in ihrer Funktion als Träger des Open Market, den Teilnehmern gemäß § 6 Abs. 1, den antragstellenden Emittenten gemäß § 16, den Garanten gemäß § 18 Abs. 5 und/oder der Muttergesellschaften gemäß § 18 Abs. 5.

### **§ 3 Änderungen der Geschäftsbedingungen**

- (1) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden den Teilnehmern, den antragstellenden Emittenten, den Garanten und den Muttergesellschaften spätestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder elektronisch angeboten. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer, der antragstellende Emittent, der Garant oder die Muttergesellschaft eine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich oder elektronisch anzeigt. Auf diese Genehmigungswirkung wird die DBAG in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- (2) Im Fall einer Ablehnung gemäß Absatz 1 kann die DBAG die Geschäftsbeziehung mit dem Teilnehmer, dem antragstellenden Emittenten, dem Garant oder der

Muttergesellschaft mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

#### **§ 4 Handelssystem, Währung**

- (1) In das Quotation Board oder in den Entry Standard einbezogene Wertpapiere werden im elektronischen Handelssystem gehandelt.
- (2) Die DBAG bestimmt die Handelswährung und die Abwicklungswährung. Sie kann festlegen, dass ein Wertpapier in mehreren Währungen gehandelt oder abgewickelt wird.

#### **§ 5 Allgemeine Mitwirkungspflichten**

Ungeachtet besonderer Leistungspflichten nach diesen Geschäftsbedingungen sind die Teilnehmer und antragstellenden Emittenten verpflichtet, in zumutbarem Umfang an einem ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftsbeziehung mitzuwirken. Hierzu zählt insbesondere

- die unverzügliche Weitergabe aller ihnen zur Kenntnis gelangten Informationen an die DBAG, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftsbeziehung nach diesen Geschäftsbedingungen und/oder den ordnungsgemäßen Handel und/oder die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung der in das Quotation Board oder in den Entry Standard einbezogenen Wertpapiere erforderlich sind,
- die Rechtzeitigkeit, Bestimmtheit und Widerspruchsfreiheit von Anträgen und Mitteilungen,
- ein besonderer Hinweis auf etwaige Eilbedürftigkeit oder Fristangelegenheiten,
- die Prüfung von Mitteilungen der DBAG im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die unverzügliche Erhebung von Einwänden,
- die Benachrichtigung der DBAG im Fall der Verspätung oder des Ausbleibens erwarteter oder angekündigter Mitteilungen der DBAG.

## **II. Abschnitt: Bestimmungen zur Teilnahme am Handel**

#### **§ 6 Teilnahme am Handel**

- (1) Zur Teilnahme am Handel von in das Quotation Board oder in den Entry Standard einbezogenen Wertpapieren sind alle Unternehmen und Börsenhändler berechtigt, die zur Teilnahme am Börsenhandel an der FWB zugelassen sind und denen Zugang zur Börsen-EDV eingeräumt wurde (im Folgenden „Teilnehmer“). Der

Zugang zur Börsen-EDV sowie die Nutzung technischer Systeme im Open Market erfolgen entsprechend der für den regulierten Markt an der FWB geltenden Bestimmungen und der auf dieser Grundlage von der Geschäftsführung der FWB getroffenen Entscheidungen.

- (2) Die DBAG kann die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung nach diesen Geschäftsbedingungen mit einem Teilnehmer nach Absatz 1 ablehnen, wenn in dessen Person begründete Umstände vorliegen, die zur Schädigung des Ansehens der DBAG oder der FWB führen können.

## **§ 7 Kündigung der Teilnahme am Handel**

- (1) Die DBAG kann die gesamte oder einzelne Geschäftsbeziehungen gemäß diesen Geschäftsbedingungen zu einem Teilnehmer gemäß § 6 Abs. 1 aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der DBAG auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Teilnehmers die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn der Teilnehmer nach fruchtloser Abmahnung gegen wesentliche vertragliche Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen verstößt,
- oder
- wenn sich in der Person des Teilnehmers nachträglich Umstände ergeben, die die Voraussetzungen von § 6 Abs. 2 erfüllen.
- (2) Das Recht des Teilnehmers zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **III. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zur Einbeziehung**

### **§ 8 Allgemeine Einbeziehungsvoraussetzungen; Veröffentlichung**

- (1) Die Einbeziehung von Wertpapieren kann entweder in das Quotation Board oder in den Entry Standard erfolgen.
- (2) In das Quotation Board oder in den Entry Standard können nur Wertpapiere einbezogen werden, die weder zum Handel im regulierten Markt der FWB zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt der FWB einbezogen sind.
- (3) Die Wertpapiere können in das Quotation Board oder den Entry Standard einbezogen werden, wenn
- a) sie über eine International Securities Identification Number (ISIN) verfügen,
  - b) sie frei handelbar sind,
  - c) eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte gewährleistet ist,

d) dem Börsenhandel keine behördlichen Verbote oder Untersagungen entgegenstehen.

(4) Einbeziehungen sind von der DBAG gemäß § 28 Absatz 2 zu veröffentlichen.

## **§ 9 Form- und Inhaltsvorgaben für Einbeziehungsanträge**

(1) Der Antrag auf Einbeziehung ist in Textform zu stellen. Die DBAG kann verlangen, dass der Antrag in einer bestimmten Form und/oder in einem bestimmten Format zu übermitteln ist. Der Antrag muss Firma und Sitz des antragstellenden Teilnehmers und des Emittenten sowie die Art der einzubeziehenden Wertpapiere enthalten. Die DBAG ist berechtigt, im Antrag zusätzliche Angaben zu verlangen.

(2) Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Einbeziehungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Die DBAG prüft die Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit der ihr übermittelten Unterlagen und Nachweise. Der DBAG sind auf Verlangen weitere Unterlagen oder Nachweise vorzulegen.

(3) Mit dem Antrag auf Einbeziehung sind die nach den Anforderungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr.596/2014 notwendigen Referenzdaten in Bezug auf die einzubeziehenden Wertpapiere zu übermitteln.

(43) Über den Antrag auf Einbeziehung entscheidet die DBAG. Der Antrag auf Einbeziehung kann auch bei Vorliegen der Einbeziehungsvoraussetzungen abgelehnt werden, insbesondere wenn nach der Auffassung der DBAG die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Handel oder für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht gegeben sind oder die Einbeziehung zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führt.

(54) Soweit die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Stellung des Einbeziehungsantrages nachgewiesen werden, gilt der Antrag als zurückgenommen.

## **IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Einbeziehung in das Quotation Board**

### **§ 10 Antragsberechtigter, Einbeziehung und Übernahme**

(1) Die Einbeziehung von Wertpapieren in das Quotation Board erfolgt auf Antrag eines Teilnehmers gemäß § 6 Abs. 1, der zugleich Spezialist gemäß § 25 ist. Bei Anteilen an offenen in- und ausländischen Investmentvermögen, die in Form von Investmentfonds oder Investmentaktiengesellschaften gebildet werden (im Folgenden „Fondsanteile“), darf die Einbeziehung ausschließlich von Spezialisten

gemäß § 25 beantragt werden, die mit der Wahrnehmung der Spezialistenaufgaben für Fondsanteile beauftragt wurden.

- (2) Aktien und Aktien vertretende Zertifikate können auch ohne Antrag eines Teilnehmers durch die DBAG in das Quotation Board einbezogen werden. Für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate, die durch die DBAG ohne Antrag eines Teilnehmers einbezogen wurden, kann ein Teilnehmer gemäß Absatz 1 Satz 1 auf Antrag die Rechte und Pflichten nach diesen Geschäftsbedingungen übernehmen (im Folgenden „Übernahme“). Mit der Übernahme steht der übernehmende Teilnehmer einem Teilnehmer gleich, der einen Antrag auf Einbeziehung in das Quotation Board gestellt hat; insbesondere gelten § 13 Abs. 1 und § 31.

## **§ 11 Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Nichtaktien**

- (1) Die Einbeziehung von Wertpapieren, die keine Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate sind (im Folgenden „Nichtaktien“), in das Quotation Board setzt zusätzlich voraus, dass
- a) die Nichtaktien entweder bereits zum Handel an einem in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz, an dem Wertpapiere erworben und veräußert werden können, zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder
  - b) ein für die Nichtaktien erstellter Prospekt vorliegt, der von einer von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen Behörde gebilligt worden ist; der Prospekt muss gültig und entweder in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder über eine deutsche oder englische Zusammenfassung verfügen oder
  - c) der antragstellende Teilnehmer eine Übersicht (im Folgenden „Formblatt Emittentendaten“) erstellt hat, die nähere Angaben über die Nichtaktie und den Emittenten enthält; die einzelnen Anforderungen an den Inhalt des Formblatts Emittentendaten werden von der DBAG vorgegeben; vorbehaltlich gesetzlicher Auskunfts- und Herausgabepflichten ist die DBAG nicht berechtigt, das Formblatt Emittentendaten zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben oder
  - d) die Nichtaktien von Emittenten begeben worden sind, deren Wertpapiere zum regulierten Markt an der FWB zugelassen oder in den regulierten Markt an der FWB, das Quotation Board oder den Entry Standard einbezogen sind oder
  - e) bei den Nichtaktien aufgrund von § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Wertpapierprospektgesetzes im Falle einer Zulassung zum regulierten Markt von der Veröffentlichung eines Prospektes abgesehen werden kann.
- (2) Schuldverschreibungen (im Folgenden „Anleihen“), die zum Zeitpunkt der Einbeziehung rechtlich noch nicht entstanden sind, können unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 lit. b) und c) einbezogen werden. Die Einbeziehung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn

- a) nach Ablauf von 10 Tagen nach dem bei Einbeziehung genannten Valutatag die Anleihe nicht entstanden ist oder zu diesem Zeitpunkt die freie Handelbarkeit oder eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte nicht gewährleistet ist oder
- b) zuvor bereits feststeht, dass die Anleihe nicht entstehen wird.

Im Falle der Beendigung der Einbeziehung gemäß Satz 1 wird die Einstellung des Handels von der Geschäftsführung der FWB auf den Internetseiten der FWB unter [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) bekannt gemacht.

- (3) Fondsanteile gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 können nur einbezogen werden, wenn ihr öffentlicher Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland gestattet wurde.
- (4) Die DBAG ist berechtigt, im Einzelfall weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.

## **§ 12 Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate**

- (1) Die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten in das Quotation Board setzt zusätzlich voraus, dass diese zum Handel an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz zugelassen sind. Aktien vertretende Zertifikate können auch gemäß Satz 1 einbezogen werden, wenn die vertretenen Aktien an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz zugelassen sind.
- (2) Die DBAG legt die anerkannten börsenmäßigen Handelsplätze gemäß Absatz 1 fest und veröffentlicht diese auf ihrer Internetseite [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com).
- (3) Die DBAG ist berechtigt, im Einzelfall weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.

## **§ 13 Mitteilungspflichten des antragstellenden Teilnehmers**

- (1) Der antragstellende Teilnehmer ist verpflichtet, die DBAG unverzüglich zu informieren, wenn die Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Auf die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit der DBAG gemäß § 14 Abs. 2 wird verwiesen.
- (2) Der antragstellende Teilnehmer ist verpflichtet, die DBAG während der gesamten Dauer der Einbeziehung unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, die für den Handel oder die Geschäftsabwicklung oder für die Beurteilung des einbezogenen Wertpapiers oder des Emittenten relevant sind, sofern der antragstellende Teilnehmer von diesen Umständen Kenntnis hat oder von denen er sich über allgemein zugängliche Informationsquellen in zumutbarer Art und Weise Kenntnis verschaffen kann. Umstände gemäß Satz 1 sind insbesondere Unternehmensnachrichten des Emittenten, wie insbesondere Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Aktiensplit oder -zusammenlegung,

Ausgabe von Bezugsrechten, Dividendenzahlungen), Insolvenz des Emittenten, Wechsel im Vorstand oder Aufsichtsrat des Emittenten, Veränderung von wesentlichen durch den oder an dem Emittenten gehaltenen Beteiligungen.

- (3) Der antragstellende Teilnehmer hat insbesondere ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem zu nutzen, über das Umstände gemäß Absatz 2 zeitnah veröffentlicht werden.

## **§ 14 Kündigung und Beendigung der Einbeziehung; Einstellung des Handels**

- (1) Die DBAG und der antragstellende Teilnehmer können die Einbeziehung von Wertpapieren in das Quotation Board mit einer Frist von sechs Wochen kündigen.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung der Einbeziehung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die DBAG ist zu einer fristlosen Kündigung der Einbeziehung insbesondere berechtigt, wenn die einbezogenen Aktien, Aktien vertretenden Zertifikate oder vertretenen Aktien nicht mehr zum Handel an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz zugelassen sind oder die Ordnungsmäßigkeit des Handels oder der Geschäftsabwicklung gefährdet ist oder eine Übervorteilung des Publikums droht.
- (3) Mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Absatz 1 oder mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Absatz 2 kann der Handel von Wertpapieren, deren Einbeziehung gekündigt wurde, im Quotation Board eingestellt werden. Sämtliche Rechte und Pflichten des antragstellenden Teilnehmers entfallen mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Absatz 1 oder mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Absatz 2; hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung bereits fälliger Entgelte gemäß § 31. Die Einstellung des Handels wird von der Geschäftsführung der FWB auf den Internetseiten der FWB unter [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) bekannt gemacht.
- (4) Die Einbeziehung eines Wertpapiers in das Quotation Board endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem Zeitpunkt, zu dem der antragstellende Teilnehmer nicht mehr als Spezialist für das Wertpapier tätig ist. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Handel von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten, die ohne Antrag eines Teilnehmers einbezogen wurden, kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist eingestellt werden; unter den in Absatz 2 Satz 2 genannten Gründen kann der Handel unverzüglich eingestellt werden. Die Einstellung des Handels wird von der Geschäftsführung der FWB auf den Internetseiten der FWB unter [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) bekannt gemacht.

## **§ 15 Vertragsstrafe bei Verletzung der Mitteilungspflichten**

- (1) Erfüllt der antragstellende Teilnehmer seine Mitteilungspflichten gemäß § 13 nicht oder nicht fristgerecht oder nicht vollständig, ist die DBAG berechtigt, eine

Vertragsstrafe vom antragstellenden Teilnehmer zu fordern, es sei denn, dieser hat den Pflichtverstoß nicht zu vertreten.

- (2) Bei vorsätzlichem Handeln kann die Vertragsstrafe in jedem Einzelfall bis zu EUR 10.000 betragen. Im Fall von fahrlässigem Handeln kann die Vertragsstrafe bis zu EUR 5.000 betragen.
- (3) Die Bestimmung der konkreten Vertragsstrafe gemäß Absatz 2 ist insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:
  - der Dauer und dem Umfang der Pflichtverletzung und
  - der Bedeutung des Verstoßes für den Kapitalmarkt.
- (4) § 22 gilt entsprechend.

## **V. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Einbeziehung in den Entry Standard**

### **§ 16 Antragsberechtigter**

Die Einbeziehung von Wertpapieren in den Entry Standard erfolgt auf Antrag des Emittenten der Wertpapiere (im Folgenden „antragstellender Emittent“) zusammen mit einem Kreditinstitut, einem Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (im Folgenden „KWG“) oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG tätigen Unternehmen (im Folgenden „Mitantragsteller“). Der Mit Antragsteller muss Teilnehmer gemäß § 6 Abs. 1 sein und bei Antragstellung ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens EUR 730.000 nachweisen. Mit seiner Antragstellung steht der Mit Antragsteller für die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben und für die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen ein. Ein Emittent, der die Voraussetzungen des Mit Antragstellers gemäß Satz 1 und 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen.

### **§ 17 Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate**

- (1) Die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten in den Entry Standard setzt außerdem voraus, dass
  - a) ein prospektpflichtiges öffentliches Angebot der Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate erfolgt und in diesem Zusammenhang ein Wertpapierprospekt gemäß Absatz 3 lit. a) erstellt wurde,
  - b) der Emittent mindestens zwei Jahre als Unternehmen bestanden hat,

- c) das eingezahlte Grundkapital des Emittenten oder eine dem Grundkapital entsprechende Eigenkapitalposition bei ausländischen Emittenten (z. B. additional paid-in capital) - bezogen auf einen Stichtag, der nicht mehr als zwei Monate vor Antragstellung liegen darf - mindestens EUR 750.000 oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung beträgt,
  - d) die einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate
    - aa) im Falle von Nennbetragsaktien jeweils einen Mindestnennbetrag in Höhe von EUR 1 oder einen auf Basis des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank (im Folgenden „EZB“) umgerechnet EUR 1 entsprechenden Mindestnennbetrag in einer anderen Währung aufweisen, oder
    - bb) im Falle von unechten nennwertlosen Aktien jeweils einen rechnerischen Nennbetrag in Höhe von mindestens EUR 1 oder einen auf Basis des Euro-Referenzkurses der EZB umgerechnet EUR 1 entsprechenden rechnerischen Nennbetrag in einer anderen Währung aufweisen, oder
    - cc) im Falle von echten nennwertlosen Aktien jeweils einen rechnerischen Wert von mindestens EUR 1 oder einen auf Basis des Euro-Referenzkurses der EZB umgerechnet mindestens EUR 1 entsprechenden Wert in einer anderen Währung aufweisen, der sich aus dem Eigenkapital des Emittenten - bezogen auf einen Stichtag, der nicht mehr als zwei Monate vor Antragstellung liegen darf - dividiert durch die Gesamtzahl der Aktien errechnet, oder
    - dd) im Falle von Aktien vertretenden Zertifikaten jeweils einen rechnerischen Wert von mindestens EUR 1 oder einen auf Basis des Euro-Referenzkurses der EZB umgerechnet mindestens EUR 1 entsprechenden Wert in einer anderen Währung aufweisen, der sich aus dem durch Aktien vertretende Zertifikate verbrieften Anteil am Eigenkapital des Emittenten - bezogen auf einen Stichtag, der nicht mehr als zwei Monate vor Antragstellung liegen darf - dividiert durch die Gesamtzahl der Aktien vertretenden Zertifikate errechnet,
  - e) mindestens 10% der einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate des Emittenten im Publikum gestreut sind,
  - f) die im Streubesitz befindlichen Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate des Emittenten von mindestens 30 Aktionären oder Inhabern gehalten werden.
- (2) Unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 können Aktien und Aktien vertretende Zertifikate in den Entry Standard nur einbezogen werden, wenn der Mit Antragsteller gemäß § 16 der DBAG bei Antragstellung bestätigt, dass der antragstellende Emittent die in Satz 2 genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt. Der Emittent muss
- a) ein operatives Geschäft betreiben,

- b) über ein positives Eigenkapital verfügen und
- c) Vorkehrungen getroffen haben insbesondere hinsichtlich
  - eines internen Risikomanagements zur Identifizierung, Analyse und Kontrolle von Unternehmensrisiken,
  - eines internen Systems zur Erfüllung seiner Publizitäts- und Berichtspflichten,
  - einer Betreuung von Aktionären, Investoren und Analysten,
  - internen Compliance-Bestimmungen, die das Handeln des Emittenten in Übereinstimmung mit geltendem Recht sicherstellen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom Mittragsteller in Form eines Schreibens gemäß Anlage 4 zu bestätigen. Die DBAG prüft das Schreiben auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit. Die DBAG ist berechtigt, über die in Anlage 4 geforderten Angaben hinaus weitergehende Informationen über den Emittenten zu verlangen.

Darüber hinaus muss der Mittragssteller eine Erklärung abgeben zum Vorliegen einer hinreichenden Sachkunde oder Erfahrung des Vorstandes und Aufsichtsrates des Emittenten zur Ausübung ihrer jeweiligen Funktionen.

- (3) Die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten in den Entry Standard setzt darüber hinaus die Übermittlung der nachfolgenden Unterlagen voraus:
  - a) einen nach den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes gültigen und gebilligten oder bescheinigten Wertpapierprospekt und etwaige Nachträge zum Wertpapierprospekt,
  - b) die Billigungsbescheinigung und den Nachweis über die Veröffentlichung des Wertpapierprospekts und der Nachträge;
  - c) einen aktuellen Handelsregister-Auszug des Emittenten, der zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter ist als vier Wochen,
  - d) die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Satzung oder den gültigen Gesellschaftsvertrag des Emittenten,
  - e) den zuletzt veröffentlichten und geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung, entweder nach international anerkannten Rechnungslegungsstandards oder nach dem nationalen Recht des Sitzstaates des Emittenten, sofern der Emittent aus einem EU-Mitgliedstaat stammt. Bei Emittenten aus einem Drittstaat kann der Jahresabschluss nur dann nach nationalem Recht erstellt werden, wenn dieses gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und Rates vom 19. Juli 2002 den internationalen Rechnungslegungsstandards gleichwertig ist. Ist der Emittent verpflichtet,

einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht zu erstellen, so ist ausschließlich der Konzernabschluss nebst Konzernlagebericht entsprechend den vorgenannten Rechnungslegungsvorgaben zu übermitteln,

- f) ein gemäß Anlage 1 erstelltes Unternehmenskurzportrait des Emittenten,
  - g) einen Unternehmenskalender, der die wesentlichen Termine des Emittenten (z.B. Hauptversammlung oder andere gesetzliche Pflichtveranstaltungen) enthält und
  - h) den zwischen dem Emittenten und einem Deutsche Börse Listing Partner vereinbarten schriftlichen Vertrag, der die vertraglichen Mindestinhalte gemäß Anlage 2 enthält und für die Dauer der Einbeziehung in den Entry Standard Geltung hat. Die DBAG veröffentlicht die Deutsche Börse Listing Partner auf ihrer Internetseite unter [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com).
- (4) Die DBAG kann Ausnahmen von den in Absatz 1 bis 3 genannten Einbeziehungsvoraussetzungen gestatten, sofern die Abweichung geringfügig oder nicht geeignet ist, die Beurteilung der Finanzlage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten oder Garantiegebers wesentlich zu beeinflussen.
- (5) Die nach Absatz 1 bis 3 geforderten Nachweise und Unterlagen sind bei Antragstellung an die DBAG in Textform zu übermitteln. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Der Mit Antragsteller haftet gegenüber der DBAG für Schäden, die dieser aufgrund der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit seiner Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 entstanden sind.

## **§ 18 Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Anleihen**

- (1) Die Einbeziehung von Anleihen in den Entry Standard setzt außerdem voraus, dass
- a) die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 lit. a), Abs. 3 entsprechend erfüllt sind,
  - b) die einzubeziehenden Anleihen in Teilschuldverschreibungen von maximal EUR 1.000 gestückelt sind und
  - c) es sich bei den einzubeziehenden Anleihen nicht um nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten handelt.
- (2) Die Einbeziehung von Anleihen in den Entry Standard setzt zusätzlich die Übermittlung der nachfolgenden Unterlagen voraus:
- a) Unternehmenskennzahlen gemäß Anlage 3 basierend auf dem gemäß Absatz 1 lit. a) i.V.m. § 17 Abs. 3 lit. e) zu übermittelnden Einzel- oder Konzernabschluss; der Emittent ist von der Erstellung und Übermittlung der gemäß Anlage 3 geforderten Kennzahlen ausgenommen, wenn er die Gründe,

weshalb er die gemäß Anlage 3 geforderten Kennzahlen nicht übermittelt, darlegt und der DBAG zur Veröffentlichung übermittelt und

- aa) er entweder einem der Auswahlindizes Dax, MDax, SDax oder TecDax angehört oder
  - bb) sein Jahresumsatz in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren jeweils mindestens EUR 300 Mio. oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung betrug;
- b) ein aktuelles und gültiges Unternehmens- oder Anleiherating, es sei denn,
- aa) Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate des Emittenten sind zum Handel in einem EU-regulierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder
  - bb) sein Jahresumsatz betrug in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren jeweils mindestens EUR 300 Mio. oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung.

Das Rating muss ein Bonitätsurteil der Ratingagentur in Bezug auf den Emittenten der Anleihe oder in Bezug auf die Anleihe enthalten und dabei anhand eines festgelegten oder definierten Einstufungsverfahrens für Ratingkategorien abgegeben worden sein. Neben dem Bonitätsurteil ist eine Zusammenfassung des Ratingberichts zu übermitteln. Das Rating muss von einer Ratingagentur abgegeben worden sein, die

- entweder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert oder
  - nach §§ 52 und 53 der Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutgruppen und Finanzholding-Gruppen (SolvV) anerkannt ist.
- (3) Die DBAG kann Ausnahmen von den in Absatz 1 und 2 genannten Einbeziehungsvoraussetzungen gestatten, sofern die Abweichung geringfügig oder nicht geeignet ist, die Beurteilung der Finanzlage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten oder Garantiegebers wesentlich zu beeinflussen.
- (4) Die nach Absatz 1 und 2 geforderten Nachweise und Unterlagen sind bei Antragstellung an die DBAG in Textform zu übermitteln. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Ist der antragstellende Emittent Begünstigter einer von einer oder mehreren Konzerngesellschaften des antragstellenden Emittenten abgegebenen unbedingten und unwiderruflichen Garantie (garantiegebende Konzerngesellschaft und -gesellschaften im Folgenden „Garant“), so ist der Einbeziehungsantrag gemäß § 16 zusätzlich von jedem Garant zu stellen. Der mitantragstellende Garant muss jeweils neben dem antragstellenden Emittenten gemäß § 16 sämtliche

Einbeziehungsvoraussetzungen und Einbeziehungsfolgepflichten in Bezug auf sich selbst erfüllen, so als wäre er der antragstellende Emittent der Anleihe, die Gegenstand der Garantie ist, es sei denn, nachfolgend ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Gibt es mehrere Garanten im Sinne von Satz 1 und konsolidiert die Muttergesellschaft mehr als 70% des Anlagevermögens oder des Jahresumsatzes oder des EBITDA der Garanten, ist der Einbeziehungsantrag nicht von den einzelnen Garanten, sondern von der Muttergesellschaft zu unterzeichnen. In diesem Fall sind sämtliche Einbeziehungsvoraussetzungen und Einbeziehungsfolgepflichten neben dem antragstellenden Emittenten von der Muttergesellschaft zu erfüllen, so als wäre sie der antragstellende Emittent der Anleihe, die Gegenstand der Garantie ist.

- (6) Abweichend vom Grundsatz nach Absatz 5 Satz 2 und 4 gilt, dass im Fall des
- a) Absatz 1 lit. a) i.V.m. § 17 Abs. 3 lit. c) nur der Handelsregister-Auszug des Emittenten zu übermitteln ist;
  - b) Absatz 1 lit. a) i.V.m. § 17 Abs. 3 lit. d) nur die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Emittenten zu übermitteln ist;
  - c) Absatz 1 lit. a) i.V.m. § 17 Abs. 3 lit. e) nur der Jahresabschluss und der Lagebericht des Garanten und/oder der Muttergesellschaft zu übermitteln ist; es sei denn, die Berichte des Emittenten sind von zusätzlichem Interesse für die Anleihegläubiger; in diesen Fällen gilt Absatz 5 Satz 2 und 4;
  - d) Absatz 1 lit. a) i.V.m. § 17 Abs. 3 lit. f) der Garant und/oder die Muttergesellschaft im Unternehmenskurzportrait keine Angaben zur Anleihe übermitteln muss;
  - e) Absatz 1 lit. a) i.V.m. § 17 Abs. 3 lit. g) nur der Unternehmenskalender des Garanten und/oder der Muttergesellschaft zu übermitteln ist, es sei denn, der Unternehmenskalender des Emittenten ist von zusätzlichem Interesse für die Anleihegläubiger; in diesen Fällen gilt Absatz 5 Satz 2 und 4;
  - f) Absatz 2 lit. a) nur die Unternehmenskennzahlen des Garanten und/oder der Muttergesellschaft zu übermitteln sind; es sei denn, die Kennzahlen des Emittenten sind von zusätzlichem Interesse für den Anleihegläubiger; in diesen Fällen gilt Absatz 5 Satz 2 und 4;
  - g) Absatz 2 lit. b) entweder ein auf den Garanten und/oder die Muttergesellschaft oder den Emittenten bezogenes Unternehmensrating zu übermitteln ist oder – sofern ein Anleiherating anstelle des Unternehmensrating übermittelt wird – nur der Emittent zur Erfüllung verpflichtet ist.

## **§ 19 Einbeziehungsfolgenpflichten der antragstellenden Emittenten**

- (1) Der antragstellende Emittent, dessen Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate oder Anleihen in den Handel im Entry Standard einbezogen sind, muss folgende Pflichten erfüllen:
- a) Veröffentlichung und Übermittlung von Jahresabschluss und Lagebericht
    - aa) Der Emittent muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung auf seinen Internetseiten veröffentlichen und an die DBAG übermitteln. Der Jahresabschluss samt Lagebericht muss entweder nach international anerkannten Rechnungslegungsstandards oder nach dem nationalen Recht des Sitzstaates des Emittenten erstellt sein, sofern der Emittent aus einem EU-Mitgliedstaat stammt. Bei Emittenten aus einem Drittstaat kann der Jahresabschluss nur dann nach nationalem Recht erstellt werden, wenn dieses gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und Rates vom 19. Juli 2002 den internationalen Rechnungslegungsstandards gleichwertig ist oder die DBAG die Rechnungslegung nach dem nationalen Recht des Emittenten ausdrücklich gestattet. Ferner kann bei Emittenten aus einem Drittstaat der Jahresabschluss samt Lagebericht auch nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft sein.
    - bb) Ist der Emittent verpflichtet, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht zu erstellen, so muss er ausschließlich den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht übermitteln. Hinsichtlich der anwendbaren Rechnungslegungsstandards, der Übermittlungsfrist und Übermittlungsart gilt lit. aa) Satz 1 bis 3 entsprechend.
  - b) Veröffentlichung und Übermittlung von Halbjahresabschluss und Zwischenlagebericht
    - aa) Der Emittent muss für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen verkürzten Abschluss (Halbjahresabschluss) und einen Zwischenlagebericht erstellen und diese spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf seinen Internetseiten veröffentlichen und an die DBAG übermitteln. Der verkürzte Abschluss muss mindestens eine verkürzte Bilanz, eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang enthalten. Auf den verkürzten Abschluss sind die auf den Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätze anzuwenden. Im Zwischenlagebericht sind mindestens die wichtigen Ereignisse des Berichtszeitraums im Unternehmen des Emittenten und ihre Auswirkungen auf den verkürzten Abschluss

anzugeben sowie die wesentlichen Chancen und Risiken für die dem Berichtszeitraum folgenden sechs Monate des Geschäftsjahres zu beschreiben.

- bb) Ist der Emittent verpflichtet, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht zu erstellen, muss er nur einen konsolidierten Halbjahresabschluss und Zwischenlagebericht aufstellen und übermitteln.

e) ~~Mitteilung, Veröffentlichung und Übermittlung von Informationen~~

- aa) ~~Der Emittent muss wesentliche Informationen, die ihn oder die Wertpapiere unmittelbar betreffen, unverzüglich auf seiner Internetseite sowie über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem veröffentlichen und den Inhalt der Veröffentlichung an die DBAG übermitteln. Eine Information betrifft den Emittenten unmittelbar, wenn sie sich auf Umstände bezieht, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind, wie z. B.:~~

- ~~— Kapitalmaßnahmen (inklusive Kapitalberichtigung),~~
- ~~— Verlust und bevorstehende Zahlungseinstellung oder Überschuldung nach § 92 Aktiengesetz (im Folgenden „AktG“),~~
- ~~— Schuldnerübernahme und/oder Ausfall wesentlicher Schuldner,~~
- ~~— Übernahme und Abfindungsangebote,~~
- ~~— Übertragung von Aktien gegen Barabfindung nach § 327 a AktG,~~
- ~~— Antrag auf Insolvenzeröffnung,~~
- ~~— Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister oder einem entsprechenden öffentlichen Unternehmensregister,~~
- ~~— Herabsetzung des Aktiennennwerts,~~
- ~~— Ausgabe von Bezugsrechten,~~
- ~~— Dividendenzahlungen und Änderung des Dividendensatzes,~~
- ~~— Ausfall der Zins- oder Rückzahlung bei Anleihen,~~
- ~~— Rückkauf eigener Anleihen und~~
- ~~— Ausgabe neuer oder vorzeitige Kündigung bestehender Anleihen.~~

- bb) ~~Der Emittent muss die gemäß lit. aa) zu veröffentlichenden Informationen vor ihrer Veröffentlichung per Fax, +49-(0) 69-2 11-4 36 81, der DBAG, Market Supervision Cash Trading, mitteilen. In der Mitteilung muss der Emittent eine Ansprechperson benennen, die für Rückfragen zur Verfügung steht.~~

ce) Aktualisierung und Übermittlung des Unternehmenskurzportraits

Der Emittent muss das gemäß § 17 Abs. 3 lit. f) geforderte Unternehmenskurzportrait bei Änderung der darin gemachten Angaben aktualisieren und die aktualisierte Fassung an die DBAG übermitteln.

de) Aktualisierung und Übermittlung des Unternehmenskalenders

Der Emittent muss den gemäß § 17 Abs. 3 lit. g) geforderten Unternehmenskalender fortlaufend aktualisieren. Wenigstens zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist der Unternehmenskalender an die DBAG zu übermitteln.

(2) Ein Emittent, dessen Anleihen in den Entry Standard einbezogen sind, muss zusätzlich erfüllen:

a) Übermittlung von Unternehmenskennzahlen

Der Emittent muss die gemäß § 18 Abs. 2 lit. a) geforderten Unternehmenskennzahlen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres neu ermitteln und an die DBAG übermitteln. Die zeitgleiche Übermittlung der Kennzahlen mit dem Abschluss wird empfohlen. Von der Erstellung und Übermittlung der gemäß Anlage 3 i.V.m. § 18 Absatz 2 lit. a) geforderten Kennzahlen ist der Emittent ausgenommen, wenn er die Gründe, weshalb er die gemäß Anlage 3 geforderten Kennzahlen nicht übermittelt, darlegt und der DBAG zur Veröffentlichung übermittelt und

aa) er entweder einem der Auswahlindizes Dax, MDax, SDax oder TecDax angehört oder

bb) sein Jahresumsatz in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren jeweils mindestens EUR 300 Mio. oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung betrug.

b) Übermittlung eines Unternehmens- oder Anleiheratings

Der Emittent muss über ein aktuelles und gültiges Unternehmens- oder Anleiherating gemäß den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 lit. b) verfügen. Die aktuellste Fassung des Ratings ist unverzüglich nach Erhalt an die DBAG zu übermitteln; es sei denn,

aa) Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate des Emittenten sind zum Handel in einem EU-regulierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder

bb) sein Jahresumsatz betrug in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren jeweils mindestens EUR 300 Mio. oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung.

Das gemäß Satz 2 zu übermittelnde Rating muss dem zuvor übermittelten, seiner Art nach entsprechen.

- c) Erweiterte Aktualisierungs- und Übermittlungspflicht des Unternehmenskurzportraits

Der Emittent muss das Kurzporträt im Hinblick auf das platzierte Emissionsvolumen spätestens nach Ende der Zeichnung über die Zeichnungsfunktionalität der DBAG und bis zur Beendigung der Platzierung mindestens einmal im Monat aktualisieren und anschließend der DBAG übermitteln.

- (3) Abweichend vom Grundsatz nach § 18 Absatz 5 Satz 2 und 4 gilt, dass im Fall des
- a) Absatzes 1 lit. a) und b) nur die Abschlüsse und Berichte des Garanten und/oder der Muttergesellschaft zu übermitteln sind; es sei denn, die Abschlüsse und Berichte des Emittenten sind von zusätzlichem Interesse für die Anleihegläubiger; in diesen Fällen gilt § 18 Absatz 5 Satz 2 und 4;
  - b) Absatzes 1 lit. c) nur die Informationen bzgl. des Emittenten zu veröffentlichen, zu übermitteln und der DBAG mitzuteilen sind;
  - c) Absatzes 1 lit. d) und Absatzes 2 lit. c) der Garant und/oder die Muttergesellschaft im Unternehmenskurzportrait keine Angaben zur Anleihe übermitteln muss;
  - d) Absatzes 1 lit. e) nur der Unternehmenskalender des Garanten und/oder der Muttergesellschaft zu übermitteln ist, es sei denn, der Unternehmenskalender des Emittenten ist von zusätzlichem Interesse für die Anleihegläubiger; in diesen Fällen gilt § 18 Absatz 5 Satz 2 und 4;
  - e) Absatzes 2 lit. a) nur die Unternehmenskennzahlen des Garanten und/oder der Muttergesellschaft zu übermitteln sind; es sei denn, die Kennzahlen des Emittenten sind von zusätzlichem Interesse für den Anleihegläubiger; in diesen Fällen gilt § 18 Absatz 5 Satz 2 und 4 und
  - f) Absatzes 2 lit. b) entweder ein auf den Garanten und/oder die Muttergesellschaft oder den Emittenten bezogenes Unternehmensrating zu übermitteln ist oder – sofern ein Anleiherating anstelle des Unternehmensrating übermitteln wird – nur der Emittent zur Erfüllung verpflichtet ist.
- (4) Die DBAG kann Ausnahmen von den in Absatz 1 und 2 genannten Einbeziehungsfolgepflichten gestatten, sofern die Abweichung geringfügig oder nicht geeignet ist, die Beurteilung der Finanzlage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten oder Garantiegebers wesentlich zu beeinflussen.
- (5) Die Berichtsveröffentlichungs- und Berichtsübermittlungspflicht nach Absatz 1 lit. a) und b) entsteht erstmals in dem Berichts- oder Erstellungszeitraum, in dem die DBAG über die Einbeziehung entscheidet.

- (6) Die nach Absatz 1 und 2 zu übermittelnden Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (7) Sämtliche nach Absatz 1 und 2 zu übermittelnden Unterlagen sind der DBAG in Textform zu übermitteln. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Die DBAG prüft die nach Absatz 1 und 2 übermittelten Unterlagen auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit.

## **§ 20 Vertragsstrafe bei Verletzung der Berichts-, Kennzahlen-, Rating- und Informationsübermittlungspflicht**

- (1) Erfüllt der antragstellende Emittent, der Garant oder die Muttergesellschaft (im Folgenden „Verpflichtete“) entgegen den jeweiligen Vorgaben seine/ihre Pflichten hinsichtlich
  - a) des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 19 Abs. 1 lit. a),
  - b) des Halbjahresabschlusses und des Zwischenlageberichts (§ 19 Abs. 1 lit. b)
  - c) der Unternehmenskennzahlen (§ 19 Abs. 2 lit. a)
  - d) des Unternehmens- oder Anleiheratings (§ 19 Abs. 2 lit. b) oder
  - e) ~~der Veröffentlichung von Informationen (§ 19 Abs. 1 lit. c)~~

nicht oder nicht fristgerecht oder nicht vollständig, ist die DBAG berechtigt, eine Vertragsstrafe von dem Verpflichteten zu fordern, es sei denn, dieser hat den Pflichtverstoß nicht zu vertreten.

- (2) Bei vorsätzlichem Handeln kann die Vertragsstrafe betragen:

im Fall ...	bis zu EUR
des Jahresabschlusses und Lageberichts	100.000
Halbjahresabschlusses und Zwischenlageberichts	50.000
des Unternehmens- oder Anleiheratings	25.000
der Unternehmenskennzahlen	12.500
<del>der Veröffentlichung von Informationen</del>	<del>12.500</del>

- (3) Im Fall von fahrlässigem Handeln kann im Höchstmaß eine Vertragsstrafe mit der Hälfte des jeweils für vorsätzliches Handeln angedrohten Höchstbetrags gefordert werden.

- (4) Für jeden zu übermittelnden Bericht des Verpflichteten kann insgesamt nur eine Vertragsstrafe von diesem gefordert werden.
- (5) Die Bestimmung der konkreten Vertragsstrafe gemäß Absatz 2 ist insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:
- der Dauer der Pflichtverletzung und
  - im Falle von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten von der wirtschaftlichen Lage des Emittenten, gemessen an seiner Marktkapitalisierung, oder
  - im Falle von Anleihen von der Höhe des platzierten Emissionsvolumens zum Zeitpunkt des Verstoßes.

## **§ 21 Vertragsstrafe bei Verletzung der Unternehmenskurzportrait- und Kalenderübermittlungspflicht**

- (1) Erfüllt der Verpflichtete entgegen den jeweiligen Vorgaben seine Pflichten hinsichtlich
- a) des Unternehmenskurzportraits (§ 19 Abs. 1 lit. d, Abs. 2 lit. c) oder
  - b) des Unternehmenskalenders (§ 19 Abs. 1 lit. e)
- nicht oder nicht fristgerecht oder nicht vollständig, ist die DBAG berechtigt, eine Vertragsstrafe vom Verpflichteten zu fordern, es sei denn, dieser hat den Pflichtverstoß nicht zu vertreten.
- (2) Bei vorsätzlichem Handeln kann die Vertragsstrafe in jedem der in Absatz 1 genannten Fälle bis zu EUR 10.000 betragen. Im Fall von fahrlässigem Handeln kann die Vertragsstrafe bis zu EUR 5.000 betragen.
- (3) Die Bestimmung der konkreten Vertragsstrafe gemäß Absatz 2 ist insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:
- der Dauer und dem Umfang der Pflichtverletzung und
  - der Bedeutung des Verstoßes für den Kapitalmarkt.

## **§ 22 Veröffentlichung der Verhängung einer Vertragsstrafe**

Die DBAG ist berechtigt, eine gemäß § 20 oder § 21 verhängte Vertragsstrafe unter Nennung des Verpflichteten und des konkreten Pflichtverstoßes gemäß § 28 Absatz 2 zu veröffentlichen.

## **§ 23 Kündigung der Einbeziehung; Einstellung des Handels**

- (1) Die DBAG und der antragstellende Emittent können die Einbeziehung in den Entry Standard mit einer Frist von sechs Wochen kündigen.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Absatz 1 oder mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Absatz 2 kann der Handel von Wertpapieren, deren Einbeziehung gekündigt wurde, im Entry Standard eingestellt werden. Sämtliche Rechte und Pflichten des antragstellenden Emittenten im Zusammenhang mit der Einbeziehung in den Entry Standard entfallen mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Absatz 1 oder mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Absatz 2; hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung bereits fälliger Entgelte gemäß § 31. Die Einstellung des Handels wird von der Geschäftsführung der FWB auf den Internetseiten der FWB unter [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) bekannt gemacht.

## **VI. Abschnitt: Bestimmungen zur Organisation des Handels**

### **§ 24 Designated Sponsors**

- (1) Die DBAG legt die Wertpapiere fest, für die im Open Market ein Designated Sponsoring durchgeführt wird. Sie beauftragt jeweils auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für diese Wertpapiere Teilnehmer gemäß § 6 Abs. 1 mit der Übernahme der Aufgaben als Designated Sponsor entsprechend § 77 BörsO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 HandelsO. § 76 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 und 5 BörsO gelten entsprechend. Die Designated Sponsors übernehmen die Aufgaben für die in den Vertrag einbezogenen Wertpapiere.
- (2) Die DBAG erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Designated Sponsors ihre Aufgaben entsprechend der HandelsO erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf ihrer Internetseite unter [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) veröffentlichen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer erforderlich ist. Die DBAG kann die Tätigkeit von Designated Sponsors ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder die Designated Sponsors ihre Aufgaben entsprechend der HandelsO nicht ordnungsgemäß erfüllen.

### **§ 25 Spezialisten**

- (1) Für jedes Wertpapier, das im Quotation Board oder das im Entry Standard im Handelsmodell der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist gehandelt wird, beauftragt die DBAG jeweils auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags Teilnehmer gemäß § 6 Abs. 1 mit der Wahrnehmung der Spezialistenaufgaben entsprechend §§ 69, 82 BörsO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 HandelsO und § 6 HandelsO. § 80 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 und 5 BörsO gelten entsprechend. Für Spezialisten, die mit

der Wahrnehmung der Spezialistenaufgaben für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate in einem weiteren Orderbuch beauftragt sind, gelten abweichend von Satz 2 §§ 80 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, 81 Abs. 3 BörsO entsprechend.

- (2) Die Spezialisten übernehmen die Aufgaben gemäß Absatz 1 für die in den Vertrag einbezogenen Wertpapiere. Soweit es zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist, sind die Spezialisten auf Verlangen der DBAG verpflichtet, diese Aufgaben für zusätzliche Wertpapiere zu übernehmen. Ein Anspruch auf Übernahme der Aufgaben für bestimmte Wertpapiere besteht nicht.
- (3) Die DBAG erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Spezialisten ihre Aufgaben entsprechend der HandelsO erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf ihrer Internetseite unter [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) veröffentlichen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer erforderlich ist. Die DBAG kann die Tätigkeit von Spezialisten ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Spezialisten ihre Aufgaben entsprechend der HandelsO nicht ordnungsgemäß erfüllen.

## **§ 26 Best Service Providers**

- (1) Die DBAG legt die Wertpapiere fest, für die im Open Market ein Best Service durchgeführt werden kann. Sie beauftragt jeweils auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für diese Wertpapiere Teilnehmer gemäß § 6 Abs. 1 mit der Übernahme der Aufgaben als Best Service Provider entsprechend § 79 BörsO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 HandelsO. § 78 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 5 BörsO gelten entsprechend.
- (2) Best Service Providers sind verpflichtet, der DBAG den Abschluss eines Vertrages über die Zuleitung von Orders durch einen anderen Teilnehmer gemäß § 6 Abs. 1 zum Best Service unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die DBAG bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Zuleitung von Orders hierauf erfolgen kann.
- (3) Die DBAG erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Best Service Providers ihre Aufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr erfüllen. Sie kann die Tätigkeit von Best Service Providers ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Best Service Providers ihre Aufgaben entsprechend der HandelsO nicht ordnungsgemäß erfüllen.

## **§ 26a Block Agents**

- (1) Für jedes Wertpapier, das im Open Market im Handelsmodell des Midpoint Order Matching gehandelt wird, kann die DBAG auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags Teilnehmer gemäß § 6 Abs. 1 mit den Rechten und Pflichten

entsprechend § 82b BörsO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 HandelsO beauftragen. § 82a Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 BörsO gelten entsprechend.

- (2) Die DBAG erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Block Agents ihrer Tätigkeit entsprechend der HandelsO nachkommen. Sie kann die Tätigkeit von Block Agents ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Block Agents ihre Tätigkeit entsprechend der HandelsO nicht ordnungsgemäß erfüllen.

## **VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- (1) Alle Geschäftsbeziehung nach diesen Geschäftsbedingungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen ist Frankfurt am Main.

### **§ 28 Veröffentlichungen der DBAG**

- (1) Die DBAG ist berechtigt, die ihr gemäß den §§ 9, 17 bis 19 übermittelten Unterlagen zu veröffentlichen und dem Publikum zur Verfügung zu stellen.
- (2) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, erfolgen Veröffentlichungen der DBAG gemäß diesen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite unter [www.deutscheboerse.com](http://www.deutscheboerse.com) für die Dauer von mindestens drei Börsentagen. Die DBAG ist berechtigt, andere elektronische Medien zur Veröffentlichung zu nutzen.

### **§ 29 Haftung der DBAG; Mitverschulden**

- (1) Die DBAG haftet für Schäden, die sie durch Verletzung einer der DBAG nach diesen Geschäftsbedingungen obliegenden wesentlichen Vertragspflicht schuldhaft verursacht hat. Jedoch ist die Haftung der DBAG bei einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der DBAG ausgeschlossen, sofern die DBAG den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Unberührt bleibt ferner die zwingend gesetzliche Haftung, insbesondere bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- (2) Die DBAG haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit, Verfügbarkeit und Aktualität der gemäß diesen Geschäftsbedingungen erhaltenen Informationen. Die DBAG haftet insbesondere nicht für die Bonität der Emittenten der in das Quotation Board oder den Entry Standard einbezogenen Wertpapiere.

- (3) Hat der Teilnehmer, der antragstellende Emittent, der Garant oder die Muttergesellschaft durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch Verstoß gegen Pflichten gemäß diesen Geschäftsbedingungen, zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die DBAG und der Teilnehmer, der antragstellende Emittent, der Garant oder die Muttergesellschaft den Schaden zu tragen haben.
- (4) Die DBAG haftet nicht für Schäden, die infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretende Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von Hoheitsträgern) eintreten oder auf nicht schuldhaft verursachte technische Probleme zurückzuführen sind.

## **§ 30      Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit des Handels und der Geschäftsabwicklung zu überwachen, zeichnet die DBAG auf den durch Rundschreiben bekannt gemachten Telefonverbindungen eingehende und ausgehende Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.
- (2) Gemäß Absatz 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Teilnehmer, antragstellenden Emittenten, der Garanten, der Muttergesellschaften (im Folgenden einzeln und/oder gemeinsam „Parteien“) oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satz 1 können erhobene Daten an die in § 10 Abs. 1 Satz 3 Börsengesetz genannten Stellen weitergegeben werden, soweit die Kenntnis dieser Daten für diese Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, während und nach der Laufzeit ihrer Geschäftsbeziehung Informationen die ihnen von der jeweils anderen Partei, deren verbundenen Unternehmen, Beratern oder in deren Auftrag von sonstigen Dritten im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung zugänglich gemacht wurden oder zur Kenntnis gelangt sind, geheim zu halten und gegen unbefugten Zugriff zu sichern.
- (4) Jede Partei legt die von ihr eingegangenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung auch allen Personen oder Gesellschaften auf, die von ihr mit Leistungen aus diesen Geschäftsbedingungen betraut werden. Die Parteien sind berechtigt, die Informationen den mit Ihnen im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie ihren Dienstleistern offen zu legen, soweit dies betrieblich notwendig ist und die Empfänger der Information zur strikten Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen verpflichtet sind. Jede Partei ist berechtigt, Informationen Dritten, insbesondere öffentlichen Stellen, offenzulegen soweit diese Offenlegung auf Grund geltenden Rechts oder Verfügung von Hoher Hand erforderlich ist. Die

Offenlegung ist der anderen Partei vorab schriftlich mitzuteilen; soweit dies rechtlich nicht zulässig ist, erfolgt die Mitteilung unverzüglich nach Entfallen des Hinderungsgrundes. § 10 Börsengesetz bleibt hiervon unberührt.

- (5) Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgeschlossen sind Informationen,
- die öffentlich zugänglich sind und der empfangenden Partei zum Zeitpunkt des Erhalts bereits bekannt waren oder später von der weitergebenden Partei veröffentlicht wurden, oder
  - die unabhängig und selbständig von der empfangenden Partei entwickelt wurden, ohne gleichartige Informationen der anderen Partei gekannt oder verwendet zu haben, oder
  - die der empfangenden Partei von einem Dritten offen gelegt wurden, der nach Kenntnisstand der empfangenden Partei zu der Offenlegung berechtigt ist und keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt, oder
  - die nach diesen Geschäftsbedingungen veröffentlicht werden dürfen.

Mit der DBAG gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen sind ausschließlich berechtigt, die Informationen zu erfassen, verarbeiten und nutzen, sofern

- a) diese zur Geheimhaltung der Informationen verpflichtet sind,
  - b) dies zur Vertragsdurchführung, zur Analyse oder Verbesserung der Qualität ihrer Leistungen oder ihres Leistungsportfolios oder zur Kundeninformation erfolgt und
  - c) diese Informationen personenbezogene Daten sind, die Unternehmen, an die diese personenbezogenen Daten übermittelt werden, ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder die Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus gewährleisten und das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz gewahrt bleibt.
- (6) Der Teilnehmer, der antragstellende Emittent, der Garant und die Muttergesellschaft stimmt der Zusendung von Werbung per elektronischer Post durch die DBAG und die mit ihr gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen zu. Diese Zustimmung kann jederzeit durch Zusendung einer Mitteilung an die E-Mail Adresse [customer.support@deutsche-boerse.com](mailto:customer.support@deutsche-boerse.com) unentgeltlich widerrufen werden.

## **§ 31 Entgelte**

- (1) Für die Einbeziehung und den Handel (im Folgenden „Notierung“) von Wertpapieren sind Entgelte zu entrichten. Die Höhe der Entgelte bestimmt sich nach dem Entgeltverzeichnis, das Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen ist.

- (2) Im Quotation Board sind die Entgelte vom antragstellenden Teilnehmer zu entrichten. Im Entry Standard ist das Einbeziehungsentgelt gesamtschuldnerisch vom antragstellenden Emittenten, dem Mit-antragsteller, dem Garanten sowie der Muttergesellschaft und das Notierungsentgelt gesamtschuldnerisch vom antragstellenden Emittenten, dem Garanten sowie der Muttergesellschaft zu entrichten.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung des Notierungsentgelts gemäß Ziffer II des Entgeltverzeichnisses entsteht erstmals in dem Kalendervierteljahr, in dem die Notierung erstmalig aufgenommen wird. Die Pflicht zur Zahlung des Notierungsentgelts endet nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 sowie § 23 Abs. 1 oder 2 die Kündigungsfrist abläuft oder die Kündigung wirksam wird. Eine anteilige Erstattung von Notierungsentgelten findet nicht statt.
- (4) Unabhängig von den Entgelten gemäß dem Entgeltverzeichnis wird für jeden Antrag auf Aufhebung eines Geschäfts (Mistrade-Antrag), das in der Fortlaufenden Auktion zustande gekommen ist, von dem Antragsteller ein Entgelt in Höhe von EUR 500 erhoben. Werden mehrere Mistrade-Anträge gestellt, mit denen die Aufhebung von Geschäften beantragt wird, die aufgrund von Teilausführungen derselben Order oder desselben verbindlichen Quotes des Antragstellers zustande gekommen sind, fällt das Entgelt von EUR 500 nur einmal an.
- (5) Die zu entrichtenden Entgelte werden mit Rechnungsstellung durch die DBAG fällig.

## **VIII. Abschnitt: Übergangsbestimmungen**

### **§ 32 Übergangsbestimmungen**

- (1) Wertpapiere, die bis einschließlich 30. Juni 2012 auf Grundlage der vor dem 1. Juli 2012 geltenden Fassung der Geschäftsbedingungen in den Open Market, First Quotation oder Second Quotation einbezogen waren, gelten ab dem 1. Juli 2012 als in das Quotation Board einbezogen.
- (2) Bis einschließlich 30. September 2012 können Einbeziehungen in das Quotation Board auf Antrag eines jeden Teilnehmers gemäß § 6 Abs. 1 erfolgen.
- (3) Bis einschließlich 30. September 2012 wird die DBAG die Einziehung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten abweichend von § 14 Abs. 2 nicht kündigen, wenn die Aktien, Aktien vertretenden Zertifikate oder vertretenen Aktien nicht mehr zum Handel an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz zugelassen sind.
- (4) Ergänzend zu § 31 und abweichend zu Ziffer II des Entgeltverzeichnisses beträgt das Notierungsentgelt für im Quotation Board notierte Aktien und Aktien vertretende Zertifikate, die bis einschließlich 30. Juni 2012 in den Open Market,

First Quotation, einbezogen wurden, ab dem 1. Juli 2012 pro Kalendervierteljahr EUR 625.

- (5) Wertpapiere, die bis einschließlich 30. Juni 2012 in den Entry Standard auf Grundlage der vor dem 1. Juli 2012 geltenden Fassung der Geschäftsbedingungen einbezogen waren, gelten ab dem 1. Juli 2012 als in den Entry Standard einbezogen.
- (6) Die in § 17 Abs. 3 lit. e) und § 19 Abs. 1 lit. a) und b) geforderten Rechnungslegungsstandards sind erstmalig auf die Rechnungslegung der Geschäftsjahre anzuwenden, die am 1. Juli 2012 oder später beginnen.
- (7) Der in § 19 Abs. 1 lit. b) geforderte Halbjahresabschluss und Zwischenlagebericht ist erstmalig für Geschäftsjahre aufzustellen, die am 1. Juli 2012 oder später beginnen. Für das bereits vor dem 1. Juli 2012 begonnene Geschäftsjahr, muss der Emittent für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres einen Zwischenbericht erstellen und diesen spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf seinen Internetseiten veröffentlichen und an die DBAG in Textform übermitteln. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## Entgeltverzeichnis

### I. Einbeziehungsentgelt

1. Das Entgelt für die Einbeziehung in das Quotation Board beträgt
  - a) für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate einer Gattung EUR 750,00
  - b) für Fondsanteile EUR 50,00
  - c) für Anleihen und sonstige Wertpapiere
    - (1) grundsätzlich EUR 50,00
    - (2) sofern Anträge von mehr als einem Teilnehmer für dasselbe Wertpapier vorliegen EUR 100,00
    - (3) sofern das Wertpapier aufgrund von § 11 Abs. 1 lit. b) oder lit. c) einbezogen wird EUR 500,00.
2. Das Entgelt für die Einbeziehung in den Entry Standard beträgt
  - a) für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate einer Gattung EUR 1.500,00
  - b) für Anleihen EUR 1.250,00.

## **II. Notierungsentgelt**

1. Das Entgelt für die Notierung im Quotation Board beträgt pro Kalendervierteljahr
  - a) für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate einer Gattung EUR 0,00
  - b) für Fondsanteile EUR 0,00
  - c) für Anleihen und sonstige Wertpapiere EUR 0,00.
  
2. Das Entgelt für die Notierung im Entry Standard beträgt pro Kalendervierteljahr
  - a) für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate einer Gattung EUR 1.250,00
  - b) für Anleihen, die nicht unter c) fallen EUR 1.250,00
  - c) für Anleihen, die zugleich am Prime Standard für Unternehmensanleihen teilnehmen EUR 0,00

## **Anlage 1 Unternehmenskurzportrait**

Das Unternehmenskurzportrait gemäß § 17 Abs. 3 lit. f) muss eine Zusammenfassung von bereits öffentlich zugänglichen Unternehmensinformationen und wesentlichen Handels- und Wertpapierdaten enthalten.

Anzugeben sind zumindest die nachfolgenden Informationen, die in einem Dokument zusammengefasst werden sollen und tabellarisch darzustellen sind.

Unternehmensinformationen:

- Unternehmen
- Gründungsdatum
- Rechnungslegungsstandard
- Ende des Geschäftsjahres
- Namen und Funktionen der Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung
- Namen des Aufsichtsrats (soweit vorhanden)

Geschäftsbeschreibung (Umfang sollte 500 Zeichen nicht übersteigen):

- Beschreibungen des operativen Geschäfts
- Nennung der Geschäftsbereiche und Produkte

Wesentliche Handelsdaten:

- ISIN
- Spezialist (sofern bekannt)
- Mittragsteller (sofern vorhanden)
- Deutsche Börse Listing Partner
- Designated Sponsor (sofern vorhanden)

Wesentliche Wertpapierdaten:

∅ Bei Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten:

- Gesamtzahl der Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate
- Höhe des Grundkapitals
- Aktionärs- oder Inhaberstruktur
- Freefloat

∅ Bei Anleihen:

- Emissionsvolumen
- Platziertes Emissionsvolumen
- Währung
- Stückelung
- Laufzeit der Anleihe
- Zinssatz
- Zinszahlungstermine
- Zahlstelle
- Nachrang
- Kündigungsfristen (reguläre und besondere)
- Investorenschutzklauseln

## **Anlage 2**

### **Mindestinhalte eines Vertrages zwischen Emittenten und Deutsche Börse Listing Partner für die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten oder Anleihen in den Entry Standard**

#### **Durchführung eines initialen und jährlicher Informationsgespräche**

Der Deutsche Börse Listing Partner verpflichtet sich, vor Stellung des Antrages auf Einbeziehung von Aktien, Aktien vertretenden Zertifikaten oder Anleihen in den Entry Standard und danach fortlaufend mit dem Emittenten der einbezogenen Aktien, Aktien vertretenden Zertifikate oder Anleihen Informationsgespräche über die Transparenzpflichten und übliche Investor-Relations-Aktivitäten im Berichtsjahr des Emittenten zu führen. Gegenstand solcher Informationsgespräche sind insbesondere die mit einer Einbeziehung der Aktien, Aktien vertretenden Zertifikate oder Anleihen in den Entry Standard verbundenen Folgepflichten des Emittenten. Darüber hinaus sollten einmal jährlich die mit der Einbeziehung oder mit einer möglichen Zulassung der Aktien, Aktien vertretenden Zertifikate oder Anleihen zum Handel im General Standard oder Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse verbundenen generellen Transparenzanforderungen besprochen werden. Dabei sollen die Chancen und Anforderungen der einzelnen Marktsegmente detailliert und ausgewogen dargestellt und insbesondere auf die individuellen Bedürfnisse und Ziele des Emittenten eingegangen werden.

#### **Beratung bei der Erstellung und fortlaufende Pflege des Unternehmenskurzportraits**

Der Deutsche Börse Listing Partner verpflichtet sich, den Emittenten der einbezogenen Aktien, Aktien vertretenden Zertifikate oder Anleihen bei der initialen Erstellung eines aktuellen Unternehmenskurzportraits zum Zeitpunkt der Einbeziehung zu unterstützen. Das Unternehmenskurzportrait hat den Anforderungen der Geschäftsbedingungen zu entsprechen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Deutsche Börse Listing Partner, den Emittenten der einbezogenen Aktien, Aktien vertretenden Zertifikate oder Anleihen bei Aktualisierung und Übermittlung des Unternehmenskurzportraits gemäß § 19 Abs. 1 lit. d), Abs. 2 lit. c) i.V.m. Abs. 7 zu beraten und zu unterstützen.

**Beratung bei der Erstellung und fortlaufende Pflege des Unternehmenskalenders**

Der Deutsche Börse Listing Partner verpflichtet sich, den Emittenten der einbezogenen Aktien, Aktien vertretenden Zertifikate oder Anleihen bei der initialen Erstellung eines Unternehmenskalenders zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie bei der fortlaufenden Aktualisierung und Übermittlung des Unternehmenskalenders gemäß § 19 Abs. 1 lit. e) i.V.m. Abs. 7 zu beraten und zu unterstützen.

**~~Beratung bei der Weitergabe wesentlicher Unternehmensnachrichten zur  
Gewährleistung des ordnungsgemäßen Handels~~**

~~Der Deutsche Börse Listing Partner verpflichtet sich, den Emittenten der einbezogenen Aktien, Aktien vertretenden Zertifikate oder Anleihen bei der unverzüglichen Veröffentlichung und Übermittlung von Informationen gemäß § 19 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Abs. 7 zu beraten und zu unterstützen.~~

### **Anlage 3 Unternehmenskennzahlen**

Folgende Unternehmenskennzahlen sind zu übermitteln:

1. Kennzahlen zur Kapitaldienstdeckung
  - Verhältnis von Jahresüberschuss vor Zinsen und Steuern zu Zinsen und ähnlichen Aufwendungen  
(EBIT Interest Coverage)
  - Verhältnis von Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen zu Zinsen und ähnlichen Aufwendungen  
(EBITDA Interest Coverage)
2. Kennzahlen zur Verschuldung
  - Verhältnis von Gesamtverbindlichkeiten zu Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen  
(Total Debt / EBITDA)
  - Verhältnis von Nettoverbindlichkeiten zu Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen  
(Total Net Debt / EBITDA)
3. Kennzahlen zur Kapitalstruktur
  - Verhältnis von Haftmitteln zur modifizierten Bilanzsumme  
(Risk Bearing Capital)
  - Verhältnis der gesamten Finanzverbindlichkeiten zu gesamten Finanzverbindlichkeiten zuzüglich Eigenkapital  
(Total Debt / Capital)

**Anlage 4  
Bestätigung über das Vorliegen besonderer Voraussetzungen  
gemäß § 17 Abs. 2 für Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate**

Hiermit bestätigen wir (Firma/Sitz des Mittragstellers), dass die (Firma/Sitz des Emittenten) den Anforderungen des § 17 Abs. 2 AGB genügt.

Unserer Prüfung lagen zudem die folgenden Kriterien zugrunde (bitte tatsächliche Zahlen basierend auf dem letzten geprüften Jahresabschluss angeben):

- Grundkapital des Emittenten > EUR 750.000
- Eigenkapital des Emittenten positiv
- Umsatzerlöse des Emittenten > EUR 1 Mio
- Nettogewinn/-verlust des Emittenten, Verlust < 20% des Eigenkapitals
- Mitarbeiterzahl des Emittenten > 10 Personen
- Unternehmenshistorie des Emittenten > 2 Jahre

Jede Nichterfüllung einer der oben genannten Kriterien ist kurz zu erläutern.